

§359

Anspruch auf Finderlohn

(1) Der Finder hat gegenüber dem Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten Anspruch auf Finderlohn. Er beträgt 10% des Wertes der Sache, jedoch nicht mehr als 300Mark. Ist der Wert der Sache nicht oder nur schwer feststellbar, ist ein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen angemessener Finderlohn zu zahlen.

(2) Anspruch auf Finderlohn besteht nur, wenn der Finder seine Abgabepflicht erfüllt und der Verlierer, Eigentümer oder sonstige Empfangsberechtigte die Sache wietlererlangt hat.

(3) Erforderliche Aufwendungen sind dem Finder auf sein Verlangen vom Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten und, wenn die Sache nach § 360 in Volkseigentum übergeht, vom ständigen staatlichen Organ zu erstatten.

§360

Eigentuniserwerb an nicht abgeholten Fundsachen

Kann der Verlierer, Eigentümer oder sonstige Empfangsberechtigte nicht festgestellt werden, geht die Fundsache 3 Monate nach der Ablieferung, bei Geldbeträgen von mehr als 100 Mark, Wertpapieren

und Wertsachen nach einem Jahr, in Volkseigentum über. Der Finder hat Anspruch auf Finderlohn. Verzichtet das zuständige staatliche Organ auf die Sache, hat der Finder Anspruch auf Übertragung der Sache in sein Eigentum.

§ 361

Auffinden

kulturhistorisch wertvoller Gegenstände

(1) Münzen, Gegenstände von kulturhistorischer Bedeutung oder andere wertvolle Gegenstände, die so lange verborgen waren, daß der Eigentümer nicht mehr festgestellt werden kann, gehen zum Zeitpunkt ihres Auffindens in Volkseigentum über.

(2) Der Finder hat den Fund dem zuständigen staatlichen Organ anzuzeigen und Angaben über die näheren Umstände des Auffindens zu machen. Er hat Anspruch auf eine angemessene Belohnung, wenn er seiner Anzeigepflicht freiwillig nachgekommen ist. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Fund in Ausführung eines hierauf gerichteten beruflichen oder sonstigen Auftrages erfolgte.

Anmerkung: Vgl. hierzu u. a. auch § 7 Abs.3 der 1. DB vom 17. 4. 1980 zur VO über das Bestattungs- und Friedhofswesen (GBl. I Nr.18 S. 162).

**SECHSTER TEIL
ERBRECHT**

Vorbemerkung: Zum verfassungsrechtlichen Schutz des Erbrechts vgl. Art. 11 Abs. 1 der Verf.

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§362

Aufgaben und Ziele

(1) Das Erbrecht sichert eine mit dem Willen des Erblassers, seine familiären Bindungen und den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmende Verteilung des Nachlasses. Es gewährleistet jedem Bürger das Recht, über sein Eigentum durch Testament oder gesetzliche Erbfolge zu bestimmen.

(2) Das Erbrecht regelt den Übergang des Eigentums eines verstorbenen Bürgers (Nachlaß) auf die Erben, die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Erben sowie deren Verhältnis zueinander. Es regelt Aufgaben der Staatlichen Notariate bei der ordnungsgemäßen Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten.

Anmerkung: Vgl. hierzu NG.

§ 363

Erbfolge, Erbfähigkeit

(1) Der Erbfall tritt mit dem Tod\$ ein. Der Nachlaß geht kraft gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge auf einen oder mehrere Erben über.

(2) Erbe kann nur werden, wer zur Zeit des Erbfall es lebt oder bereits gezeugt ist und nach dem Erbfall lebend geboren wird.

(3) Durch Testament kann auch der Staat, ein Betrieb oder eine Organisation als Erbe eingesetzt werden.

Anmerkung: Zum Erbschaftserwerb vgl. §399 ZGB.

Zweites Kapitel

Gesetzliche Erbfolge

§ 364

Grundsatz

(1) Das gesetzliche Erbrecht richtet sich nach der Erbfolgeordnung der §§ 365 bis 369 dieses Gesetzes.

(2) Verwandte der nachfolgenden Ordnung sind nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Erbe einer